

Grundsatzrichtlinie des Landkreises Ludwigslust-Parchim zur Ausgestaltung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern:

Der Kreistag des Landkreises Ludwigslust-Parchim hat auf seiner Sitzung am 01.11.2012 die Satzung des Landkreises Ludwigslust-Parchim zur Umsetzung des Kindertagesförderungsgesetzes M-V beschlossen (Beschluss Nr. I 2012/078). Gem. § 6 dieser Satzung wird der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Ludwigslust-Parchim ermächtigt, Richtlinien zur Umsetzung des KiföG M-V zu beschließen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Träger von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen, welche Kinder betreuen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Ludwigslust-Parchim haben, sowie für deren Personensorgeberechtigte.

§ 2 Regelungsgegenstand

Diese Richtlinie regelt:

- I. Verfahren zur Prüfung des Bedarfes
- II. Verfahren zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes
- III. Verfahren zur Finanzierung des bedarfsgerechten Angebotes
- IV. Verfahren der Geschwisterermäßigung
- V. Verfahren zur Übernahme des Elternbeitrages
- VI. Verfahren zur Übernahme der Verpflegungskosten
- VII. Verfahren zum Betreuungsschlüssel und zur Fach- und Praxisberatung
- VIII. Sonstige Bestimmungen

- I. Verfahren zur Prüfung des Bedarfes

§ 3 Gegenstand und Zuständigkeiten für die Feststellung eines Anspruchs auf Förderung

- (1) Gegenstand des Verfahrens zur Prüfung des Bedarfs ist der für ein Kind in einer Kindertageseinrichtung oder in einer Kindertagespflege zur Verfügung gestellte Platz. Er bemisst sich insbesondere nach dem Alter des Kindes und dem festgestellten Betreuungsbedarf. Dieser basiert auf der individuellen sozialen Situation der Personensorgeberechtigten und einem etwaigen speziellen Förderungsbedarf für das Kind.
- (2) Einen Anspruch auf eine ganztägige Förderung (Ganztagsplatz) besteht dann, wenn alle Personensorgeberechtigten erwerbstätig sind oder sich in Ausbildung befinden und sie dadurch mindestens 6 Stunden täglich (30 Stunden pro Woche) an der Betreuung des Kindes gehindert sind. Neben Arbeits- und Ausbildungszeiten werden notwendige Fahrtzeiten berücksichtigt.

- (3) In den Fällen, in denen sich mindestens ein Personensorgeberechtigter in Elternzeit befindet, besteht ein Anspruch auf Förderung für das betroffene Kind bis zum ersten Lebensjahr nur dann, wenn dieser eine Beschäftigung ausübt. Der Umfang der Betreuung richtet sich nach dem Umfang der Beschäftigung.
- (4) Zuständig für die Feststellung des Bedarfes für einen nicht gesetzlich gegebenen Anspruch auf Förderung, ist der Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Jugend, soweit die Aufgabe nicht an einen Dritten übertragen wurde.
- (5) Zuständig für die Prüfung von Sonderbedarfen ist ausschließlich der Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Jugend.
- (6) Ein Anspruch auf Förderung des Kindes in Kindertagespflege besteht dann, wenn die Voraussetzungen des § 6 KiföG M-V erfüllt sind.

§ 4 Antragsverfahren zur Prüfung des Bedarfes

- (1) Der Antrag ist von den Personensorgeberechtigten schriftlich unter der Verwendung des als Anlage 1 dieser Richtlinie beigefügten Antragsformular beim Landkreis Ludwigslust-Parchim oder dem mit der Aufgabe bedachten Dritten einzureichen. Der Antrag soll in der Regel 3 Monate vor Betreuungsbeginn eingereicht werden. Entsteht der Bedarf wegen der Aufnahme von Arbeitstätigkeit, Umschulung, Fortbildung bzw. Ausbildung soll er unverzüglich nach Bekanntwerden des Bedarfes eingereicht werden.
- (2) Eine Bewilligung erfolgt frühestens zum ersten des Monats, in dem die Antragsstellung erfolgte.
- (3) Zusätzlich zum Antragsformular (Anlage 1 der Richtlinie) sind folgende, individuell zutreffende Unterlagen vollständig einzureichen:
 - a. Bestätigung der Erwerbstätigkeit mit Arbeitszeitnachweis des Arbeitgebers
 - b. Ausbildungsvertrag/ Studienbescheinigung
Bescheid der Agentur für Arbeit (z. B. für Fortbildungsmaßnahmen, Umschulungen, Arbeitslosengeld I und II)
 - c. Nachweis von Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigungen
 - d. Nachweis der Fahrtzeiten
 - e. Sonstige begründenden Unterlagen
- (4) Sollten sich während des Bewilligungszeitraumes die familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse ändern, ist dies unverzüglich und unaufgefordert bei der Bewilligungsbehörde anzuzeigen.
- (5) Entsteht im Hortbereich ein erhöhter Betreuungsbedarf in unterrichtsfreien Zeiten, so ist dieser nach § 5 Abs. 3 KiföG M-V unverzüglich anzuzeigen. Der dadurch entstehende finanzielle Mehraufwand ist von den Personensorgeberechtigten zu tragen.

II. Verfahren zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes

§ 5 Jugendhilfeplanung

Die Jugendhilfeplanung des Landkreises Ludwigslust-Parchim hat gem. § 14 Abs. 1 KiföG M-V im Benehmen mit den Gemeinden sicherzustellen, dass ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zur Verfügung steht. Zur Sicherstellung dieser Gewährleistungspflicht wertet der Landkreis Ludwigslust-Parchim im Rahmen der Kindertagesstättenbedarfsplanung die aktuellen Entwicklungen aus.

III. Verfahren zur Finanzierung des bedarfsgerechten Angebotes

§ 6 Stichtagsmeldung 01.04 des Jahres

- (1) Die Träger von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen melden gem. § 18 Abs. 2 KiföG M-V mit Stichtag 01.04. jeden Jahres bis zum 15.04. des jeweiligen Jahres die Anzahl der belegten Plätze in der Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegestelle schriftlich mit der Anlage 2 an den Landkreis Ludwigslust-Parchim.
- (2) Die Träger von Kindertageseinrichtungen reichen gem. § 45 und § 47 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) mit Stichtag 01.04. jeden Jahres bis zum 15.04. des jeweiligen Jahres den jährlichen Meldebogen für Kindertageseinrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern (Anlage 3) schriftlich beim Landkreis Ludwigslust-Parchim ein.

§ 7 Ermittlung der Gesamtbeteiligung von Land und Kreis je belegtem Platz

Nach Erhalt des Zuwendungsbescheid des Landes Mecklenburg-Vorpommern an den Landkreis Ludwigslust-Parchim über die finanzielle Beteiligung des Landes gem. § 18 Abs. 3 KiföG M-V, legt dieser als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe unter Berücksichtigung der daraus resultierenden finanziellen Beteiligung des Landkreises gem. § 19 Abs. 1 die Gesamtbeteiligung je belegtem Platz in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege fest. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe teilt die ermittelten Landes- und Kreismittel den Trägern von Kindertageseinrichtungen und den Kindertagespflegepersonen schriftlich mit.

§ 8 Weiterleitung der Landes- und Kreismittel

- (1) Zuwendungsvoraussetzungen für Träger von Kindertageseinrichtungen:
 - a. Die Kindertageseinrichtung muss eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII haben und in die Jugendhilfeplanung des Landkreises aufgenommen sein.
 - b. Zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Träger der Kindertageseinrichtung, im Einvernehmen mit der Gemeinde, in der die Förderung angeboten wird, muss eine gültige Vereinbarung über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung gem. § 16 KiföG M-V abgeschlossen sein.
 - c. Für die Inanspruchnahme der Förderung muss ein gesetzlicher Anspruch bestehen oder ein gültiger Bescheid des Landkreises vorliegen.

- d. Zwischen dem Träger der Kindertageseinrichtung und den Personensorgeberechtigten ist vor Beginn der Förderung ein schriftlicher Betreuungsvertrag mit festgelegtem Förderungsumfang abzuschließen.

(2) Zuwendungsvoraussetzungen für Kindertagespflegepersonen:

- a. Die Tagespflegeperson verfügt über eine Erlaubnis/Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII, welche durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erteilt wurde.
- b. Eine Vereinbarung zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Kindertagespflegeperson über die Höhe der Kosten wurde abgeschlossen.
- c. Für die Inanspruchnahme der Förderung liegt ein gesetzlicher Anspruch besteht oder ein gültiger Bescheid des Landkreises vor.
- d. Zwischen der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten besteht ein vor Förderungsbeginn abgeschlossener, schriftlicher Betreuungsvertrag.

(3) Antragsverfahren

- a. Die Träger von Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen beantragen die Landes- und Kreismittel schriftlich mit der Meldung der belegten Plätze zum Stichtag 15. des jeweiligen Monats bis zum 3. Werktag nach dem 15. des jeweiligen Monats. Dazu ist der als Anlage 4 dieser Richtlinie beigefügte Vordruck zu nutzen.
- b. Eine rückwirkende Beantragung ist für maximal 3 Monate nach dem betroffenen Monat möglich.
- c. Der Landkreis behält sich vor, im Einzelfall besondere Nachweise zu fordern.
- d. Bei Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege außerhalb des Landkreises Ludwigslust-Parchim erfolgt die Kostenbeteiligung auf der Grundlage der Vereinbarung nach § 16 KiföG M-V für die gewählte Einrichtung oder Kindertagespflege, jedoch begrenzt auf die Höhe des Entgeltanteiles der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- e. Mit dem Auszahlungsantrag für die Landes- und Kreismittel erklärt der Antragsteller sein Einverständnis dahingehend, dass der Landkreis berechtigt ist, durch Einsichtnahme in Bücher, Rechnungs- und sonstige Unterlagen (Akteneinsicht) das Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen und die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu überprüfen.

IV. Verfahren Geschwisterermäßigung

§ 9 Geschwisterermäßigung

- (1) Nach § 3 der Satzung des Landkreises Ludwigslust-Parchim zur Umsetzung des Kindertagesförderungsgesetzes M-V werden die Elternbeiträge bei Geschwisterkindern ermäßigt.
- (2) Die Übernahme der sozialen Staffelung erfolgt auf Antrag der Personensorgeberechtigten. Der Antrag ist unter Verwendung des als Anlage 5 beigefügten Formulars schriftlich beim Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Jugend, zu stellen. Ihm sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.
- (3) Die Übernahme der sozialen Staffelung beginnt, sofern alle notwendigen Nachweise beigefügt oder nachgereicht wurden, mit dem Monat der Antragsstellung.
- (4) Die Nachforderung fehlender Unterlagen erfolgt mit verbindlicher Terminstellung.

V. Verfahren zur Übernahme des Elternbeitrages

§ 10 Anspruch auf Übernahme des Elternbeitrages

- (1) Der Landkreis Ludwigslust-Parchim übernimmt gem. § 21 Abs. 6 KiföG M-V die Elternbeiträge, soweit den Eltern eine Kostenbeteiligung nicht oder nur anteilig zuzumuten ist.
- (2) Grundlage für das zu berücksichtigende Einkommen bildet das monatliche Familiennettoeinkommen gem. § 90 Abs. 4 SGB VIII i. V. m. §§82, 85 SGB XII. Liegt das Familiennettoeinkommen unter der sich aus § 85 SGB XII errechneten Einkommensgrenze, wird der Elternbeitrag durch den Landkreis Ludwigslust-Parchim in voller Höhe übernommen. Liegt das Familiennettoeinkommen über der sich aus § 85 SGB XII errechneten Einkommensgrenze, so besteht ein Anspruch auf Elternbeitragsstützung in Höhe der Differenz aus dem Elternbeitrag für die jeweilige Einrichtung und dem über der vorgenannten Einkommensgrenze liegenden Teil des Einkommens.
- (3) Eine eheähnliche Gemeinschaft ist nach § 20 SGB XII bei der Ermittlung des Familiennettoeinkommens einem Ehepaar gleichgestellt. Das Gesamteinkommen dieser Gemeinschaft gilt somit auch als Familieneinkommen. (RA)
- (4) Für Kinder, welche sich in Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII befinden und eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle besuchen, übernimmt der Landkreis Ludwigslust-Parchim auf Antrag den Elternbeitrag in voller Höhe. Verpflegungskosten werden nicht übernommen. Der Antrag ist nach dem Verfahren, welches in der Richtlinie des Landkreises Ludwigslust-Parchim zur Finanzierung von Hilfen zur Erziehung in Vollzeitpflege gem. § 27 i. V. m. § 33 SGB VIII sowie gem. § 35 a SGB VIII i. V. m. § 33 SGB VIII und Hilfe für Junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII i. V. m. § 33 SGB VIII und gem. § 42 SGB VIII i. V. m. § 33 SGB VIII sowie Finanzierung von Bereitschaftspflegestellen und Kurzzeitpflegestellen geregelt ist, zu stellen.

§ 11 Antragsverfahren zur Übernahme des Elternbeitrages

- (1) Die Übernahme der Elternbeiträge erfolgt auf Antrag der Personensorgeberechtigten. Der Antrag ist unter Verwendung des als Anlage 5 beigefügten Formulars schriftlich beim Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Jugend zu stellen. Ihm sind die erforderlichen Einkommens- und sonstige Nachweise beizufügen.
- (2) Die Übernahme der Elternbeiträge beginnt, sofern alle notwendigen Nachweise beigefügt oder nachgereicht wurden, mit dem Monat der Antragsstellung.
- (3) Die Nachforderung fehlender Unterlagen erfolgt mit verbindlicher Terminstellung.
- (4) Über den Zeitraum, für den die Übernahme der Elternbeiträge erfolgt, wird im jeweiligen Bescheid entschieden. Sie erfolgt höchstens für 12 Monate. Nach Ablauf des Bescheidungszeitraumes kann ein Folgeantrag gestellt werden.
- (5) Bei Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege außerhalb des Landkreises Ludwigslust-Parchim erfolgt die Übernahme der Elternbeiträge auf der Grundlage der Vereinbarung nach § 16 KiföG M-V für die gewählte Einrichtung oder Kindertagespflege.

§ 12 Mitteilungspflichten der Personensorgeberechtigten im Verfahren der Übernahme der Elternbeiträge

Sollten sich während des Bewilligungszeitraumes die Einkommensverhältnisse der bei der Ermittlung des Familiennettoeinkommens berücksichtigten Personen mit der Folge ändern, dass das Familiennettoeinkommen sich erhöht, so sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, dies dem Landkreis unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt für den Fall, dass sich die Höhe des Elternbeitrages während des Bewilligungszeitraumes ändert. Kostenanteile, die durch unvollständige, unrichtige oder nicht rechtzeitige Mitteilung unrechtmäßig ausgezahlt worden sind, werden von den Personensorgeberechtigten zurückgefordert.

VI. Verfahren zur Übernahme der Verpflegungskosten

§ 13 Verfahren zur Übernahme der Verpflegungskosten

- (1) In § 21 Abs. 6 i. V. m. § 10 Abs. 1 a KiföG M-V ist die Übernahme der Kosten der Verpflegung für Frühstück, Mittagessen und Vesper durch den Landkreis geregelt.
- (2) Auf Grund der vorrangige Rechtsstellung des im § 28 Abs. 6 SGB II verankerten Mittagessens aus dem Bildungs- und Teilhabepaket wird für den betroffenen Personenkreis die Mittagsverpflegung über 1,- Euro über das genannte System bedient.
- (3) Entsprechend des im Betreuungsvertrag festgelegten Förderumfanges haben folgende Verpflegungsarten einen Erstattungsanspruch:
 - a. Ganztagsplatz: Frühstück/ Mittag/ Vesper
 - b. Teilzeit-/Halbtagsplatz: Frühstück/ Mittag oder Mittag/ Vesper

VII. Verfahren zum Betreuungsschlüssel und zur Fach- und Praxisberatung

§ 14 Betreuungsschlüssel

- (1) Der Landkreis Ludwigslust-Parchim legt entsprechend § 10 Abs. 4/5 KiföG M-V fest, dass die Fachkraft-Kind-Relation aus § 2 der Satzung des Landkreises Ludwigslust-Parchim zur Umsetzung des Kindertagesförderungsgesetzes M-V wie folgt als Mindeststandard umzusetzen ist:

Kinderzahl und Betreuungsart	Betreuungsschlüssel
6 Krippenkinder ganztags	1,1 päd. Fachkräfte
6 Krippenkinder Teilzeit	0,66 päd. Fachkräfte
6 Krippenkinder halbtags	0,44 päd. Fachkräfte
17 Kindergartenkinder ganztags	1,5 päd. Fachkräfte
17 Kindergartenkinder Teilzeit	0,9 päd. Fachkräfte
17 Kindergartenkinder halbtags	0,6 päd. Fachkräfte
22 Hortkinder ganztags	0,8 päd. Fachkräfte
22 Hortkinder Teilzeit	0,5 päd. Fachkräfte

- (2) Die Leitungstätigkeit wird zusätzlich zu den o. g. Fachkräften nach folgender Aufteilung als Mindeststandard gewährt:

Zahl der durchschnittlich belegten Plätze	Leistungsanteile
Bei bis zu 40 Plätzen	Anteilig bis zu 10 Wochenstunden
Bei 40 bis zu 75 Plätzen	10 Wochenstunden und anteilig bis zu 10 weitere Wochenstunden ab dem 40ten Platz
Bei 75 bis zu 130 Plätzen	20 Wochenstunden und anteilig bis zu 10 weitere Wochenstunden ab dem 75ten Platz
Bei 130 bis zu 180 Plätzen	30 Wochenstunden und anteilig bis zu 10 weitere Wochenstunden ab dem 130ten Platz
Über 180 Plätze	40 Wochenstunden und anteilig im Verhältnis von 1 zu 50 ab dem 180ten Platz

- (3) Personalmehrbedarf aufgrund erhöhter Öffnungszeiten wird berücksichtigt.

§ 15 Fach- und Praxisberatung

- (1) Durch den Landkreis Ludwigslust-Parchim wird für die Fach- und Praxisberatung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege eine Fachberatung nach § 12 i. V. m § 14 Abs. 3 KiföG M-V bereitgestellt, sofern diese nicht von den Trägern der Kindertageseinrichtung über Dritte abgesichert wird.
- (2) Bei Inanspruchnahme der Fachberatung des Landkreises Ludwigslust-Parchim vereinbaren die Träger der Kindertageseinrichtungen näheres zur Leistungsforderung.
- (3) Fachberatungsbedarfe des darauffolgenden Jahres sind bis zum 30.09. des Vorjahres beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anzuzeigen.
- (4) Die Auszahlung der Landesmittel zur Finanzierung der Fach- und Praxisberatung erfolgt halbjährlich auf Mittelabruf (Anlage 7), welcher bis zum 01.06. und 01.12. des Jahres einzureichen ist. Dem Mittelabruf im Monat Dezember ist vom Träger eine Nachweisführung über das Stundenvolumen und über die inhaltliche Fachberaterleistung schriftlich beizulegen.
- (5) Für die Tagespflegepersonen wird die Fach- und Praxisberatung ausschließlich von der Fachberatung des Landkreises Ludwigslust-Parchim durchgeführt.

VIII. Sonstige Bestimmungen

§ 16 Rechtsverstöße

- (1) Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Richtlinie, insbesondere durch unvollständige, unrichtige oder nicht rechtzeitige Mitteilungen zu Anspruchs- oder Zuwendungsvoraussetzungen können den sofortigen Widerruf und auch die Rücknahme der betroffenen Bewilligung zur Folge haben.
- (2) Kostenanteile, die durch unvollständige, unrichtige oder nicht rechtzeitige Mitteilung unrechtmäßig ausgezahlt worden sind, werden ggf. zurückgefordert.

§ 17 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

- (1) Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.01.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Richtlinie zur Förderung der Kindertagesbetreuung des Landkreises Ludwigslust vom 09.01.2009, sowie die Richtlinie zur Ausgestaltung des Gesetzes zu Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtung und Tagespflege des Landkreises Parchim vom 01.04.2005, geändert zum 01.01.2006, außer Kraft.